



Werbung der Schuldnerin Das Team Service GmbH für ihr Testzentrum

INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Es wird krimineller	3
Auswirkungen neues Arbeitsrecht	3
Vorträge und Veröffentlichungen 2022	4
Aus unserem Team	4
Ausblick 2023	5
Kontakte	6

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

Pandemie, Hochwasser oder Energieknappheit: Bei schweren Krisen, die die wirtschaftliche Existenz weiter Teile der Bevölkerung bedroht, muss sich ein Gemeinwesen bewähren. Der Ruf nach schneller staatlicher Hilfe ist daher in solchen Ausnahmesituationen gerechtfertigt. Das ruft aber auch immer Kräfte auf den Plan, die die Notsituation – oft erfindungsreich und illegal – für sich ausnutzen. Solche zweifelhaften Erfolge lösen große Schäden aus, sind aber oft nicht von langer Dauer. Nach Aufdeckung folgt meist die Insolvenz. Wie so etwas im vergangenen Jahr ablief, lesen Sie im Innenteil.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Dr. Rüdiger Werres
Martin Diederichs
Henning von Berg
Dr. Jörg Gollnick
Jörg Mayr

Aus unserer täglichen Arbeit

Entgegen anderslautender Prognosen hat die Zahl der Unternehmensinsolvenzen auch im Jahr 2022 das Vor-Corona-Niveau nicht erreicht. Bedingt durch erhebliche Erhöhungen der Material- und Energiekosten sowie teilweise massive Lieferengpässe haben wir allerdings in unserem Bereich eine deutliche Zunahme der Bauinsolvenzen festgestellt. Dies betraf im Wesentlichen kleine Unternehmen, die den Geschäftsbetrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollständig eingestellt hatten. In diesen Fällen war die von uns stets angestrebte Sanierung der Unternehmen nicht mehr möglich.

Von besonderer Bedeutung war im vergangenen Jahr das Verfahren eines Dienstleisters für das Hotelgewerbe. Die Besonderheit bestand hier darin, dass das Kerngeschäft der Schuldnerin zwar seit vielen Jahren gewinnbringend geführt werden konnte. Da die Hotels in der Covid-19-Pandemie ganz überwiegend schließen mussten, entschloss sich die Geschäftsführung, ein Covid-Testzentrum zu eröffnen. Der WDR deckte durch eigene Recherchen Unregelmäßigkeiten bei der Abrechnung der Covid-19-Tests durch die Schuldnerin auf. Infolgedessen stellte die Kassenärztliche Vereinigung sämtliche Zahlungen ein. Im Antragsverfahren wurde nur das Kerngeschäft, nicht jedoch das Covid-Testzentrum fortgeführt. Dadurch gelang es, nach Verfahrenseröffnung eine übertragende Sanierung umzusetzen und alle 110 Arbeitsplätze zu erhalten. Für die Gläubiger im Rang des § 38 InsO wird derzeit eine Quote von 100 % prognostiziert.



Bild: stock.adobe.com / U. J. Alexander

Drei weitere, sehr interessante Verfahren betreffen Gesellschaften, die Teil eines regionalen Immobilien-Konzerns mit mehr als 50 Gesellschaften sind. Hier wurden in großem Umfang Corona-Soforthilfen missbräuchlich bezogen. Der wirtschaftlich Berechtigte hat sich kurz nach Insolvenzantragstellung zunächst ins Ausland abgesetzt und befindet sich zwischenzeitlich in Untersuchungshaft in Köln. Die Aufarbeitung dieser kriminellen Machenschaften ist mit einem ganz erheblichen Aufwand verbunden.

Entgegen unserer Erwartung hat sich herausgestellt, dass Sanierungsmaßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) auch für kleine und mittelständische Unternehmen umgesetzt werden können. So sind wir im Jahre 2022 bereits in zwei Verfahren beauftragt worden, die Einleitung eines StaRUG-Verfahrens zu prüfen.

Es wird krimineller

Gerade im vergangenen Jahr haben wir festgestellt, dass der Umfang der Straftaten und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden in den von uns bearbeiteten Verfahren deutlich zugenommen hat. Dies betrifft sowohl den Betrug bei der Abrechnung der Covid-19-Tests gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung / gesetzlichen Krankenkassen als auch insbesondere den Subventionsbetrug im Zusammenhang mit den verschiedenen Corona-Hilfsprogrammen. Insoweit ist festzustellen, dass das Ausmaß der entstandenen Schäden ein erschreckend hohes Niveau angenommen hat.

Anders als in den vergangenen Jahren stehen wir in den von uns verwalteten Verfahren zwischenzeitlich in ständigem Austausch mit der Staatsanwaltschaft Köln. Auch für die Abwicklung der Verfahren hat sich dies als sehr fruchtbar herausgestellt.

Auswirkungen neues Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat mit seinem Urteil vom 20.12.2022 (ZIP 2021, 1076) für erhebliches Aufsehen gesorgt, wonach die Verjährung des gesetzlichen Jahresurlaubs von Arbeitnehmern erst am Ende des Kalenderjahres zu laufen beginnt, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Diese Entscheidung hat auch in den Insolvenzverfahren eine enorme Bedeutung. Nimmt der Insolvenzverwalter die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in Anspruch, dann handelt es sich auch bei den Ansprüchen auf Urlaubsentgelt und Urlaubsabgeltung für die Jahre vor der Insolvenzeröffnung um Masseverbindlichkeiten (BAG, Urteil vom 10.09.2020, ZInsO 2022, 371). Wenn der Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis nach Verfahrenseröffnung kündigt und den Arbeitnehmer nicht freistellt, besteht das Risiko, dass die Insolvenzmasse mit erheblichen Urlaubsabgeltungsansprüchen aus Resturlaub belastet wird. Auch übertragende Sanierungen werden durch dieses Urteil deutlich erschwert bzw. für die Insolvenzmasse verteuert. Mit dem Betriebsübergang gem. § 613a BGB wird zwar der Übernehmer zum Schuldner des Urlaubsanspruchs. Das Risiko des Erwerbers, Resturlaub in nicht absehbarem Umfang aus Vorjahren gewähren oder abgelden zu müssen, wird dieser bei der Übernahme nunmehr einpreisen.

Die Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022 auf 12,00 EUR/Stunde wird einige Branchen, wie z.B. das Gast- oder Beförderungsgewerbe, in erheblichem Maße belasten. Diese zum Teil signifikanten Kostensteigerungen können kaum durch entsprechende Preiserhöhungen kompensiert werden. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen dies auf die Zahl der Insolvenzverfahren in diesen Branchen haben wird.

Vorträge und Veröffentlichungen



Folgende Veröffentlichungen im Jahr 2022 stammen aus unserer Kanzlei:

Dr. Jörg Gollnick/Jörg Mayr

Anmerkungen zum Beschluss des LG Münster vom 22.07.2022 zum Vergütungszuschlag für den Insolvenzverwalter bei einer Bauinsolvenz NZI 2022, 875

Jörg Mayr

Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit, Anmerkung zum Urteil des BGH vom 28.04.2022, Az. IX ZR 69/21, IBR 2022, 487

Im zurückliegenden Jahr wurde folgender Vortrag gehalten:

Jörg Mayr

am 24.11.2022 bei Feuertrutz: Workshop Fachbauleiter Brandschutz

Aus unserem Team

Mit Herrn Rechtsanwalt Niklas Waldinger konnten wir einen jungen Kollegen für das private Baurecht begeistern. Er unterstützt seit Mitte des vergangenen Jahres unsere Baurechtler.

Unsere langjährige Verfahrensassistentin, Frau Dülpers-Wolle, hat als Kursbeste den Lehrgang »Zertifizierter Sachbearbeiter Unternehmensinsolvenzen« bestanden.

Mit Frau Lara Dülpers konnten wir zudem eine weitere Sachbearbeiterin für die Insolvenzabteilung gewinnen.



Ausblick 2023

Im vergangenen Jahr haben die Corona-Pandemie und der Ukraine-Krieg maßgeblich das staatliche Handeln bestimmt. Insolvenzrechtliche Fragestellungen sind daher naturgemäß in den Hintergrund geraten.

Weiterhin tätig war allerdings die EU-Kommission. Sie hat am 07.12.2022 einen Richtlinienentwurf vorgelegt, der auch das materielle Insolvenzrecht zumindest teilweise vereinheitlichen soll. Dabei geht es u.a. um Insolvenzanfechtung, Geschäftsführerhaftung und vereinfachtes Verfahren für Kleinstunternehmen. Auffällig ist, dass Vereinheitlichungen bei den Insolvenzgründen und den Rangverhältnissen der Gläubiger nicht vorgesehen sind. Offenbar hielt die Kommission diese Komplexe für so brisant, dass sie eine mögliche Vereinheitlichung als nicht realisierbar einstufte.

In Deutschland ist festzustellen, dass die seit Jahren auf der Stelle tretende Diskussion über ein Berufsrecht der Insolvenzverwalter an Fahrt gewinnt. Das regional sehr unterschiedlich gehandhabte Vorauswahlwesen bereitet erklärtermaßen auch dem BMJ Unbehagen. Wichtige Fragen werden noch diskutiert, z.B. staatliche Aufsicht (durch das Bundesamt für Justiz) oder Selbstverwaltung durch eine Bundesinsolvenzverwalterkammer oder eine zentrale Stelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Wir gehen davon aus, dass diese Fragen demnächst vom BMJ geklärt werden und noch in diesem Jahr in einen Gesetzentwurf einfließen werden.



Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0
Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: kanzlei@hwd.de
Web: hwd.de



Dr. Rüdiger Werres
werres@hwd.de

Sekretariat: Petra Schupp
schupp@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-20
Fax: (0221) 95 14 46-90



Dr. Jörg Gollnick
gollnick@hwd.de

Sekretariat: Nadine Dülpers-Wolle
duelpers@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-26
Fax: (0221) 95 14 46-91

